

Statuten

 **WVO
WIRTSCHAFTSVERBAND
OBERAARGAU**

Eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern
und Mitglied des Verbandes Bernischer Arbeitgeberorganisationen

Postfach 1703, 4901 Langenthal, T: 031 388 60 33, F: 031 388 87 88
info@wvo-oberaargau.ch / www.wvo-oberaargau.ch

WVO Wirtschaftsverband Oberaargau eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen

entstanden aus dem Zusammenschluss von Handels- und Industrieverein Oberaargau (gegründet am 18.11.1860), Arbeitgeberverband Oberaargau (gegründet am 17.4.1919) und Handels- und Industrieverein Huttwil (gegründet am 4.8.1875).

I. Name. Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „WVO Wirtschaftsverband Oberaargau“ mit Sitz in Langenthal, besteht im Sinne von Art 60 ff ZGB ein Verband, der die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe fördert. Er widmet sich insbesondere arbeitgeberpolitischen Fragen. Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.

Der Verband bildet eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und ist Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er arbeitet in den beiden Kantonalverbänden an einer gesunden Wirtschaftspolitik auf privatwirtschaftlicher Grundlage mit. Der hauptsächliche Wirkungsbereich umfasst die Region Oberaargau.

II. Organisation

Art. 2

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Unternehmensmitglieder
Im Handelsregister eingetragene Firmen, Inhaber von Einzelfirmen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder des Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in der Region Oberaargau.
- b) Einzelmitglieder
Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

Für die Einstufung als Mitglied kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 3

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Abweisungen brauchen nicht begründet zu werden, dagegen steht dem Abgewiesenen innert vierzehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Art. 4

Personen und Firmen, die sich um die Wirtschaft oder den Verband hervorragenderweise verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Leistung eines Jahresbeitrages enthoben.

Art. 5

Durch Aufnahme in die Sektion wird zugleich die Mitgliedschaft im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern erworben, welche durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verband wieder erlischt.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verband erfolgt:

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres;
- b) durch den Tod. Bei Firmen durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Wegzug aus der Region Ob- und Nidwalden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegen solche Mitglieder ausgesprochen werden, die den Beschlüssen der Verbandsorgane absichtlich zuwiderhandeln, den Verbandsbeitrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlen oder in anderer Weise dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schädigend entgegenwirken.

Ausgeschlossenen steht innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Entscheides die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand und dessen Büro
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Veranlassung von 1/10 sämtlicher Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung soll mindestens zehn Tage zum voraus durch Publikation oder schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Für ausserordentliche Versammlungen fällt die Einberufungsfrist weg und es kann auf kürzestem Wege eingeladen werden.

Art. 11

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Es fallen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Verbandsrechnung und des Budgets
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern
- f) Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g) Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes
- h) Statutenänderung
- i) Auflösung des Verbandes

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens einen Monat vor der Abhaltung der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 12

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, sofern die Statuten keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Wahlen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt. Bei andern Anträgen wird geheim abgestimmt, wenn es die Mehrheit beschliesst.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird vom Sekretär des Verbandes oder einem andern Vorstandsmitglied geführt.

Art. 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie wenigstens fünf weiteren Mitgliedern. Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer eine führende Funktion in einem Unternehmen im Vereinsgebiet innehat. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Sekretär wird vom Vorstand gewählt. Er muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier bilden das Büro.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage gefasst werden, was im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten ist.

Art. 16

Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung des Verbandes, berät über die an Hauptversammlung zu stellenden Anträge und entscheidet endgültig über alle Fragen, die in den Statuten nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. In seiner Kompetenz liegt die Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--. Das Büro kann über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.-- beschliessen.

Bestimmte Ausgaben des Vorstandes können zur Vorberatung oder zum endgültigen Entscheid dem Büro, besonderen Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden. In die Ausschüsse dürfen auch Verbandsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, gewählt werden. Über derartige Erledigung von Geschäften ist dem Vorstand zu berichten und Protokollnotiz zu nehmen. Ferner steht es dem Vorstand frei, bei besonders wichtigen Sitzungen oder solchen, die spezielle Fragen behandeln, weitere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen.

Art. 17

Der Vorstand steht in ständiger Verbindung mit der Direktion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und mit dem Sekretär des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er berichtet diesen in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse. Die Sektion soll in den kantonalen Dachverbänden mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

Art. 18

Das Büro ist leitendes, vorbereitendes und ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verband nach aussen. Präsident und oder Vizepräsident führen kollektiv mit dem Sekretär zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Wenn diese verhindert sind, kann kollektiv ein anderes Vorstandsmitglied mitunterzeichnen. Für die Kassa-Geschäfte zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident oder der Sekretär kollektiv mit dem Kassier.

Über Geschäfte, die direkt vom Büro erledigt werden, ist in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

Der Sekretär führt das Protokoll und die Korrespondenz. Er erledigt im Übrigen sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen administrativen Arbeiten. Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresabrechnung sowie den Budgetentwurf. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um die Rechnung zu kontrollieren, stehen ihnen die Bücher und Belege des Verbandes jederzeit zur Verfügung. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Finanzielles

Art. 20

Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes entrichten die Mitglieder den von der Jahresversammlung für die Unternehmens- bzw. Einzelmitglieder beschlossenen Jahresbeitrag, woraus auch der vom Handels- und Industrieverein des Kantons Bern beschlossene Beitrag und der Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen bestritten wird.

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

Art. 21

Zu einer Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der statutengemäss einberufenen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand wenigstens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Der Verband gilt als aufgelöst, sobald seine Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt.

Wird der Verband aufgelöst, so ist das vorhandene Verbandsvermögen zur Förderung des Verbandszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zugunsten einer neuen Sektion in Betracht.

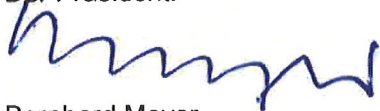
Die Hauptversammlung, welche die Liquidation beschliesst, kann aber auch auf andere Weise über das Vermögen verfügen, sofern damit der Förderung des Verbandeszweckes gedient wird.

Art. 22

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 2. Mai 2012 in Langenthal beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 11.11.1993.

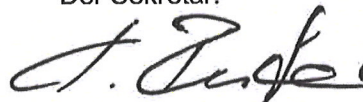
Namens der Hauptversammlung
des WVO Wirtschaftsverband Oberraargau

Der Präsident:



Bernhard Meyer

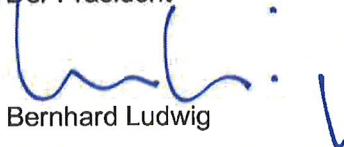
Der Sekretär:



Katharina Rufer

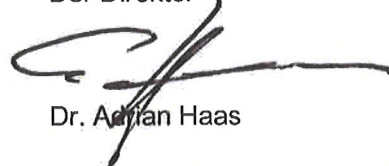
Genehmigt durch den Leitenden Ausschuss des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern
im April 2012.

Der Präsident



Bernhard Ludwig

Der Direktor



Dr. Adrian Haas